

Zu B I SICHERUNG DER NATÜRLICHEN LEBESGRUNDLAGEN UND WASSERWIRTSCHAFT**Zu 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen****Zu 1.1 Landschaftliches Leitbild**

Das landschaftliche Leitbild stellt die Leitvorstellung zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Region auf der Grundlage der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bayer. Naturschutzgesetzes sowie überregionaler, regionaler und kommunaler Planungen und Konzepte dar, aus dem sich die nachfolgenden Ziele zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ableiten lassen.

Die in ihrer Eigenart unterschiedlichen Naturräume und Teillandschaften der Region gilt es langfristig so zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten und verbessert wird und die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere in ihrer Funktion und ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben sowie die typischen Landschaftsbilder erhalten und weiterentwickelt werden können.

Diese Naturräume sind nicht nur durch eine unterschiedliche Naturausstattung gekennzeichnet, sie sind von gewerblich-industriellen Teilräumen ebenso geprägt wie durch bäuerliche Kultur- und Siedlungslandschaften. Da Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsräume in erster Linie von den dynamischen Wirtschaftsräumen der Region ausgehen, muss darauf geachtet werden, dass die für weite Teile der Region typische Vielfalt bäuerlicher Kultur- und Siedlungslandschaften soweit wie möglich funktionsfähig erhalten bleibt.

Die typischen Teillandschaften innerhalb der einzelnen Naturräume werden in ihrem jeweils charakteristischen Landschaftsbild und ihrer Funktion durch viele Nutzungsansprüche zunehmend beeinträchtigt.

Daraus muss die Forderung nach Erhaltung, Pflege und Schutz der vorhandenen reichen und vielgestaltigen Naturausstattung der einzelnen Landschaften bzw. Landschaftsteile der Region, unter Berücksichtigung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft abgeleitet werden. Unter bäuerlicher Landwirtschaft ist hier die ordnungsgemäße Landwirtschaft im Sinne des Art. 6 Bay-NatSchG zu verstehen.

Natürliche und naturnahe Lebensgemeinschaften kommen gehäuft insbesondere in Bereichen mit stark eingeschränkter oder ausgeschlossener wirtschaftlicher Nutzung vor und in Bereichen, in denen die Nutzung nicht systemverändernd in die naturnahen Ökosysteme eingreift.

Auf Grund des vorhandenen vielfältigen Nutzungsmosaiks sind als besondere Schwerpunktgebiete von übergeordneter Bedeutung die Naturräume der Nördlichen, Mittleren und Südlichen Frankenalb mit Vorland, der Steigerwald und das Spalter Hügelland hervorzuheben.

Die Durchmischung unterschiedlicher Nutzungsformen und -intensitäten sowie die landschaftliche Vielfalt begründen den landschaftlichen Reiz und auch die ökologische Bedeutung dieser Räume.

Die Frankenalb mit Vorland zeichnet sich durch ein Mosaik von Felsformationen, Trockenrasen, Quellbereichen sowie thermo- und mesophilen Waldbeständen aus.

Die nur spärlich besiedelte Steigerwaldhochfläche ist gekennzeichnet durch großflächige Waldgebiete, die von den Talzügen der Reichen Ebrach und der Kleinen Weisach sowie ihrer Nebenbäche durchschnitten werden. In den grünlandgenutzten Talböden findet man teilweise ausgedehnte Weiherketten.

Im Spalter Hügelland sind die naturnahen Bachschluchten, Quellen, Quellbäche sowie Reste naturnaher Waldgesellschaften hervorzuheben. Größere Obstbaumanlagen, Hecken und Feldgehölze bestimmen das Landschaftsbild und bilden eine überaus strukturreiche Kulturlandschaft.

Zu 1.2 Naturbezogene Erholung

Zu 1.2.1 Voraussetzung für die hohe natürliche Erholungseignung einer Landschaft ist neben ihrer Naturausstattung vor allem ihre Vielfalt in Form eines mosaikartigen Wechsels von Landschaftselementen verschiedenartiger Nutzung.

In der Region finden sich die landschaftlich attraktivsten Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung (vgl. B I 1.2.3), denen auch in Verbindung mit der ökologischen Ausstattung ein hoher Stellenwert zukommt, vornehmlich in den Landschaften und Landschaftsteilen, die sich durch eine kleinräumige und vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen (vgl. A II 2.3 i.V.m. Begründungskarte 1).

Da es sich bei diesen Teilräumen um - im ökologischen Sinne - wenig oder nur gering belastete Bereiche handelt, ist es erforderlich, dass einerseits alle Planungen und Maßnahmen die besondere natürliche Erholungseignung dieser Teilräume berücksichtigen und andererseits alle Erholungsaktivitäten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße Rechnung tragen.

Die landschaftliche Schönheit ist in der Regel die Grundlage der Erholung. Die stetig zunehmende Nachfrage nach Erholung in freier Natur und intakter Landschaft kann jedoch zu erheblichen Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild führen. Häufig handelt es sich zudem bei Gebieten mit besonderem Erholungswert um Landschaftsteile, die aus ökologischer Sicht nur gering oder bedingt belastbar sind. Um den ökologischen Wert und damit auch den Erholungswert der freien Landschaft, insbesondere der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung (vgl. B I 1.2.3), zu erhalten, ist es erforderlich, bei Planungen und Maßnahmen für die Erholung die ökologische Belastbarkeit der einzelnen Teilräume der Region verstärkt zu berücksichtigen (vgl. A II 2 i.V.m. Begründungskarte 1).

Dabei ist eine Schwerpunktbildung bei den erholungswirksamen Investitionen, eine gezielte räumliche Verteilung von Erholungsattraktivitäten sowie die Ermittlung der tatsächlichen Bedürfnisse der Erholungssuchenden sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus raumordnerischen und ökologischen Gründen in der Regel sinnvoll.

Zu 1.2.2 Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung (vgl. B I 1.2.3) schließen grundsätzlich sowohl die naturnahe Erholungsnutzung als auch Erholungseinrichtungen im weitesten Sinne und Erholungsaktivitäten, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, mit ein. Daher ist es zweckmäßig, überörtlich bedeutsame Erholungseinrichtungen auf die genannten Gebiete auszurichten, um ihre Attraktivität auf Grund eines vielseitigen und evtl. ganzjährig nutzbaren Angebotes zu erhöhen.

Bei Erstellung von Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, ist es jedoch erforderlich, dass auf die ökologische Belastbarkeit des Raumes geachtet wird, da die natürlichen Landschaftsfaktoren häufig so belastet werden, dass sich die Erholungsnutzung ihre eigenen Grundlagen selbst entzieht (z. B. Nährstoffanreicherung in stehenden Gewässern durch zu starke Badenutzung).

Vor allem Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung (z. B. wasserbezogene Sportanlagen, Campingplätze u. a.) bedürfen der fachkundigen Planung und Ausführung, da sie zum einen vom Raumanspruch her häufig hochwertige Landschaftsteile benötigen, zum anderen diese Räume wiederum zum Teil erheblich belasten. Da Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung meist mit starken Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, ist es unerlässlich, die dadurch bedingten Belastungen mit Hilfe von Landschafts- oder Grünordnungsplänen auf ein Mindestmaß zurückzuführen.

- Zu 1.2.3 Die Naturparke, die Landschaftsschutzgebiete und die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind großräumig gesehen jene Gebiete der Region, denen für die Belange der Erholung besondere Bedeutung zukommt.

In diesen großräumigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung ist es sinnvoll, dass bevorzugt naturnahe Erholungsmöglichkeiten gefördert und wo erforderlich, auf ungeregelte Erholungsaktivitäten ordnend eingewirkt wird (z. B. Trennung von Reit- und Radwander-/Wanderwegen).

Dies gilt insbesondere für die stark frequentierten Bereiche vornehmlich in Stadtnähe oder in der Umgebung von traditionellen Ausflugszielen und den Erholungsschwerpunkten. Entsprechend ihrer natürlichen bzw. technischen Ausstattung sowie Lage zu den größeren Siedlungseinheiten kommen den einzelnen Gebieten unterschiedliche Funktionen zu.

Diese Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sind in der Begründungskarte „Erholung“ zusammen mit den überregionalen Radwegen und Wanderwegen, den regional bzw. überregional bedeutsamen Erholungseinrichtungen auf gemeindlicher Ebene sowie den Schwerpunkten des Erholungsverkehrs nach Waldfunktionsplan dargestellt.

- Zu 1.2.4 In der wasserarmen Region ist ein erheblicher Mangel an nutzbaren Wasserflächen zu verzeichnen. Da ein Großteil der Erholungsaktivitäten auf die Nutzung von Gewässern ausgerichtet ist und schon allein deren Vorhandensein zur Steigerung der landschaftlichen Vielfalt und damit zur Erhöhung der natürlichen Erholungsqualität eines Raumes beiträgt, ist es erforderlich, dass auch aus Erholungsgründen eine Verbesserung der Wasserverhältnisse in quantitativer und qualitativer Hinsicht angestrebt wird.

Neben den regional und überregional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten, die in der Region ausschließlich an bestehenden Wasserflächen liegen, sowie dem MD-Kanal, existieren in der Region eine Reihe weiterer kleinerer Wasserflächen (Wöhrder See, Jägersee usw.), deren Erholungsfunktion es ebenso zu erhalten und zu verbessern gilt.

Hierzu gehören letztendlich auch die in der Region vorhandenen Fließgewässer, wobei insbesondere die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erholungswertes der Gewässerränder mit Hilfe landschaftspflegerischer Maßnahmen erforderlich wäre (vgl. auch B I 1.4.2.2 u. B I 1.4.2.3).

Um zu einer weiteren Verbesserung der Ausstattung der Region mit Wasserflächen zu kommen, ist die Erschließung oder der Ausbau weiterer geeigneter Seen und Weiher als Freibadeplätze oder für andere wassergebundene Freizeitaktivitäten im Zuge des Sandabbaus denkbar. Der Happurger Baggersee, der Große Birkensee, der Jägersee und der Baggersee bei Petersgmünd sind bereits Beispiele dafür. Dabei ist jedoch erforderlich, dass Belange der Wasserwirtschaft sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht dagegen stehen.

Für die Anlegung von Erholungseinrichtungen sind Gewässer nur dann geeignet, wenn sie u. a. ihre Selbstreinigungskraft erhalten können, wenn keine erhaltenswerte Ufervegetation beeinträchtigt oder wenn das Landschaftsbild nur unerheblich beeinflusst wird. Auch beim Ausbau von Erholungseinrichtungen an Gewässern in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten müssen diese Voraussetzungen besonders beachtet werden, da gerade in diesen Gebieten die Erhaltung des ungestörten Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für die Erholungseignung von besonderer Bedeutung ist.

- Zu 1.2.5 Wälder können durch ihre physischen und psychischen Wirkungen zum Abbau der gesundheitsschädlichen Faktoren der zunehmenden Verstädterung erheblich beitragen. Dies gilt insbesondere für den großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Daher kommt es darauf an, dass die Wälder hinsichtlich Größe, Lärmabsorptionsvermögen und Artenvielfalt dieser Aufgabe entsprechen können (vgl. B I 1.4.2.6 und B III 4.1). Die Waldränder sind für die Erholungsnutzung besonders gut geeignet. Daher wird bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen auf eine abwechslungsreiche Gestaltung mit entsprechendem Waldaufbau zu achten sein. Vor allem im relativ waldarmen westlichen Bereich des Mittelfränkischen Beckens gilt es, den Waldbestand für die Erholung zu sichern und entsprechend zu gestalten.

Bei allen Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der Erholungsfunktion der Wälder wird eine sorgfältige Prüfung der Notwendigkeit geplanter Vorhaben erforderlich, um einer Überausstattung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung der Erholungswirksamkeit vorzubeugen.

Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung (vgl. B I 1.2.3) erfassen im Wesentlichen auch jene Waldbereiche, denen nach dem Waldfunktionsplan die Funktion eines Erholungswaldes im Sinne des Art. 12 BayWaldG zukommt.

- Zu 1.2.6 Die Talräume, insbesondere die regionalen Grünzüge (vgl. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“), die Höhenrücken im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (insbesondere Cadolzheimer Höhenzug, Heidenberg, Kalchreuther Höhenrücken, Schmausenbuck, Rathsberg) sowie der Steilanstieg der Frankenalb (Albtrauf) mit dem Moritzberg sind für die Erholungsfunktion von besonderem Wert.

Es handelt sich dabei, neben den Gewässern (vgl. B I 1.2.4) und den Wäldern (vgl. B I 1.2.5) um die Landschaftselemente in der Region, die besonders stark von Erholungssuchenden im Rahmen der Tages- und Wochenenderholung frequentiert werden.

Im Zuge der Bauleitplanung und bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gilt es daher, diesem Umstand in verstärktem Maße Rechnung zu tragen. Von besonderer Bedeutung ist dies in der Nähe der Siedlungsbereiche.

- Zu 1.2.7 Radeln und Wandern sind die beliebtesten Freizeit-Aktivitäten der Deutschen. Viele Millionen Deutsche radeln und wandern in Freizeit und Urlaub. Gerade in den letzten Jahren erfreut sich das Radeln und Wandern auch immer mehr bei jüngeren Menschen wachsender Beliebtheit. Innerhalb der Industrieregion Mittelfranken existiert ein breites Netz an Rad- und Wanderwegen aufbauend auf örtlichen Wegen bis hin zu überregionalen Fernverbindungen. Um ihre Bedeutung für die überörtliche Erholung langfristig zu sichern, ist es erforderlich die Wege von regionaler und überregionaler Bedeutung zu erhalten und weiter zu verbessern (z.B. Ausbauzustand, Markierung, Anbindung an ÖPNV) und in den Randbereichen der Region mit den Rad- und Wanderwegen der Nachbarregionen zu vernetzen. Aufgrund der Vielzahl der Rad- und Wanderwege innerhalb der Region ist es unmöglich sämtliche überörtliche Rad- und Wanderwege in der Begründungskarte „Erholung“ des Regionalplans zu erfassen - hier sind maßstabsbedingt (Maßstab 1 : 200.000) analog zu den Radwanderwegen („Bayernnetz für Radler“) lediglich die Wanderwege von überregionaler Kategorie dargestellt. Die exakte Wegführung sowie die Vernetzung mit den weiteren Rad- und Wanderwegen innerhalb der Region - bis hin zu den örtlichen Rad- und Wanderrouten – gilt es in kleinmaßstäblichen Rad- und Wanderkarten darzustellen.

- Zu 1.2.8 Naturparke

Die Naturparke (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“) erfüllen auf Grund ihrer Naturausstattung sowie ihrer Lage im bzw. zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen die Funktion von Entlastungs- und Ergänzungsräumen für die erholungssuchende Bevölkerung.

Den Ausbau von aufwändigen Erholungseinrichtungen, wie z. B. Bäder, Wintersportanlagen, gilt es aus Gründen des optimalen Einsatzes der Mittel und aus Gründen des Schutzes wertvoller Landschaftsteile auf geeignete Gemeinden zu konzentrieren.

Dabei ist es erforderlich, dass eine sinnvolle Zuordnung des Erholungsinfrastrukturangebotes erfolgt, um eine innergebietliche Konkurrenzsituation zu vermeiden. Die räumliche Konkretisierung wird in den entsprechenden Einrichtungsplänen für die einzelnen Naturparke vorgenommen.

- Zu 1.2.8.1 Der Naturpark Altmühltal erfasst in der Region Teile der Naturräumlichen Einheiten (vgl. Begründungskarte 1) Östliche Altmühlalb (NE 082.3), Altmühlalb (NE 082.2), Weißenburger Bucht (NE 110.3) und Vorland der Anlauteralb (NE 110.4).

Beim Naturpark Altmühltal bildet die landschaftliche Vielfalt eine bedeutende Grundlage für die Erholung. Dies gilt innerhalb der Region insbesondere für den Steilanstieg (Albtrauf) der Südl-

chen Frankenalb, die ihr vorgelagerten Zeugenberge (Schlossberg, Auerberg, Hofberg, Eichelberg und Altenberg) sowie für die Täler der Thalach und der Schwarzach (zur Altmühl). Es ist erforderlich, dass vor allem diese Landschaftsteile für die Erholung gesichert und erhalten werden. Landschaftspflegerische Maßnahmen können die Erholungsqualität noch steigern. Auf der lehmüberdeckten Hochfläche der Südlichen Frankenalb ist die landschaftliche Qualität erheblich geringer, so dass insbesondere landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich sind, um eine Stärkung oder Verbesserung der Erholungsqualität zu erreichen.

Auf Grund der geographischen, geologischen und kulturhistorischen Besonderheiten des Naturparkgebietes erscheint es durchaus realistisch, die vorhandenen Erholungsmöglichkeiten zu verbessern oder neue zu schaffen (Lehrpfade, Hobbygeologie usw.). Dazu ist auch erforderlich, in Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen ein Radwander- und Wanderwegenetz aufzubauen.

Das Gebiet des Naturparks eignet sich auch für Einrichtungen von Freizeitwohnegelegenheiten und Campingplätzen, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen (vgl. auch B II 5.1). Als geeignete Orte für solche Einrichtungen sowie für die Errichtung weiterer aufwändiger Erholungseinrichtungen (z. B. Bade- und Sporteinrichtungen) kommen in der Region insbesondere Greding und Thalmässing in Betracht.

Zu 1.2.8.2 Der Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst erfasst in der Region Teile der Naturräumlichen Einheiten (siehe Begründungskarte 1) Pegnitzalb (NE 080.5), Gräfenberger Alb (NE 080.4) und Veldensteiner Forst (NE 080.7). Die Pegnitzalb mit ihrer großen landschaftlichen Vielfalt weist den höchsten natürlichen Erholungswert in der Region auf. Auch die Naturräume Veldensteiner Forst und Gräfenberger Alb besitzen auf Grund ihrer Naturausstattung besondere Bedeutung für die Erholung.

Die Erschließungsmaßnahmen können sich zweckmäßigerweise kleinflächig, insbesondere auf das Pegnitztal, das Sittenbachtal und das Schnaittachtal konzentrieren. Im Interesse der guten Erreichbarkeit der zu schaffenden Erholungseinrichtungen für die Bevölkerung des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen gilt es, die Anbindung über die Autobahnanschlusstellen Schnaittach und Hormersdorf zu berücksichtigen.

Es kommt jedoch darauf an, insbesondere den Steilanstieg (Albtrauf) der Frankenalb sowie die Hänge der bis mehr als 200 m tief eingeschnittenen Täler vor nachteiligen Erschließungsmaßnahmen zu bewahren, um die Erholungsqualität der Landschaft nicht zu beeinträchtigen. Als beispielhaft kann in diesem Zusammenhang das Kletterkonzept erwähnt werden, das sowohl den Interessen der Erholungsnutzung als auch des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung trägt.

Einer besonderen Sicherung und Pflege bedürfen:

- das Gebiet um den Schlossberg bei Osternohe als Kernzone eines weiträumigen Wandergebietes
- das Gebiet um die Veste Rothenberg bei Schnaittach als bevorzugtes Ausflugsziel in der Hersbrucker Schweiz
- das Gebiet um den Glatzenstein bei Kersbach als Kernzone eines ausgedehnten Wandergebietes
- das Gebiet um die Harteinsteiner Oberberge mit seiner reichhaltigen Naturausstattung sowie zahlreichen Erholungseinrichtungen in unmittelbarer Umgebung der Jugendherberge
- das Gebiet um Bühl/St. Helena, ein ausgedehntes Wandergebiet.

Hier handelt es sich um weitgehend immissionsfreie Teilbereiche, die es von Belastungen möglichst freizuhalten gilt.

Um das hohe natürliche Erholungspotential des Naturparks besser zu erschließen, ist insbesondere ein Ausbau des Radwander- und Wanderwegenetzes sowie dessen Anbindung an das Netz der Nachbarregionen erforderlich.

Zu 1.2.8.3 Der Naturpark Steigerwald erfasst in der Region nur einen geringen Teil des Naturraumes (vgl. Begründungskarte 1) Hoher Steigerwald (NE 115.0).

Die durch die Flussgebiete der Kleinen Weisach und der Reichen Ebrach geprägte, waldbedeckte Abdachung des Sandsteinkeupers bildet über die A 3 den östlichen Eingangsbereich zum Naturpark Steigerwald. Dem Charakter der Steigerwaldlandschaft angemessen ist vor allem, dass große Freiräume für die Erholung zur Verfügung stehen.

In dem Ausschnitt des Naturparks innerhalb der Region eignen sich der Ebrach- und Weisachgrund und dabei insbesondere die Gemeinden Wachenroth und Vestenbergsgreuth für den Ausbau von Erholungsinfrastruktur.

Auf Grund der günstigen Lage zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen ist der Ausbau und die Verbesserung des Randwander- und Wanderwegenetzes von großer Bedeutung. Da der in der Region liegende Teil des Naturparks relativ klein ist, ist eine gute Anbindung dieses Netzes an die Nachbarregion unerlässlich.

Zu 1.2.9 Erholungsschwerpunkte

Mit dem Fränkischen Seenland (innerhalb der Region: Rothsee, Brombachsee) sind die wohl attraktivsten und größten Erholungsschwerpunkte für alle Erholungsformen (Tages- und Wochenenderholung, Urlaubstourismus) entstanden. Dabei liegt der Rothsee vollständig in der Region, während sich beim Brombachsee lediglich ein Teil des nördlichen Seengebiete einschließlich der Igelsbachsperre innerhalb der Region befindet. Dennoch haben die Auswirkungen des Erholungsbetriebes, insbesondere des Fremdenverkehrs, in starkem Maße die Stadt Spalt und ihre Umgebung erfasst. Mit der Verwirklichung beider Seenprojekte hat sich die sozioökonomische und landschaftliche Struktur des Raumes erheblich verändert. Für die Zukunft gilt es vor allem, die Attraktivität des Raumes zu erhalten, die Qualität zu sichern und die negativen Auswirkungen des Massentourismus zu vermeiden. Eine möglichst ganzjährige Erholungsnutzung sollte auch weiterhin angestrebt werden.

Neben der wasserwirtschaftlichen Bedeutung hat sich die Erholungsfunktion des Fränkischen Seenlandes gefestigt, so dass es darauf ankommt, dass die der Erholung zur Verfügung stehenden Freiräume vorwiegend der Öffentlichkeit vorbehalten und das Landschaftsbild erhalten bleiben.

Deshalb ist es erforderlich, darauf hinzuwirken, dass eigengenutzte Freizeitwohnanlagen nur außerhalb des engeren Erholungsbereiches (vgl. Begründung zu B II 1.5) errichtet werden, wobei die Belastbarkeit der Landschaft, der Siedlungsstrukturen und -funktionen sowie der Ortsbilder besonders berücksichtigt werden. Darüber hinaus gilt es, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und vor allem im engeren Erholungsbereich die Errichtung industrieller Strukturen (z.B. auch Windkraftanlagen) zu verhindern.

Während der Erholungsschwerpunkt Brombachsee in erheblichem Maße auf den Urlaubstourismus ausgerichtet ist, hat sich der ca. 220 ha große Rothsee zu einem Erholungsschwerpunkt vorwiegend für die Bevölkerung des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen entwickelt. Die Nähe zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und die gute Erreichbarkeit über die A 9 sowie die bereits vorhandene und geplante Infrastruktur steigern die Attraktivität dieses Gebietes. Erforderlich ist jedoch die Verbesserung der Anbindung durch den Umweltverbund (ÖPNV, Radwege).

Bei den Erholungsschwerpunkten Brombachsee und Rothsee gilt es darüber hinaus insbesondere anzustreben, dass

- die Erholungseinrichtungen möglichst eine ganzjährige Erholungsnutzung ermöglichen
- sich die verschiedenen Erholungsformen möglichst nicht gegenseitig stören
- Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, nur punktuell in geeigneten Teilbereichen ausgebaut werden und die daran anschließenden Bereiche den lärmintensiven Erholungsaktivitäten vorbehalten bleiben.

- die verkehrsmäßige Erschließung mit den Erfordernissen der Erholungseinrichtungen abgestimmt wird.

Das Dechsendorfer Weihergebiet ist wegen seiner landschaftlich reizvollen Lage, der Größe seiner Wasserflächen und wegen der guten Erreichbarkeit für die stadtnahe Erholung der Bevölkerung des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen von erheblicher Bedeutung. Die innere Erschließung dieses Gebietes kann im Gegensatz zur äußeren im Wesentlichen als ausreichend angesehen werden. An den Uferbereichen ist es erforderlich, ungestörte Erholungs- und Ruhezone zu erhalten. Einer Ansiedlung von Wochenendhäusern in diesem Bereich gilt es dabei mit Nachdruck entgegenzuwirken.

Da den Weiherketten im Bereich Dechsendorf und hier vor allem den Bischofsweihern mit ihren relativ großen Wasserflächen im Aischgrunder Weihergebiet zentrale Bedeutung für durchziehende Vogelarten zukommt, sollte eine Ausweitung des Erholungs- und Badebetriebes auf den Kleinen Bischofsweiher unterbleiben.

Da nach wie vor ein Bedarf an wasserorientierten Erholungsmöglichkeiten in der Region besteht, ist es erforderlich, dass möglichst viele Wasserflächen zur Badenutzung zur Verfügung stehen (vgl. B I 1.2.4). Die Happurger Seen (Stausee und Baggersee) sind dafür besonders geeignet, so dass dieser Bereich als Erholungsschwerpunkt bezeichnet werden kann. Ähnliches gilt für den Großen Birkensee. Auf die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität gilt es insbesondere beim Birkensee zu achten, wo auf Grund der relativ geringen Größe der Wasserfläche die Gefahr einer Übernutzung besteht.

Bei den Erholungsschwerpunkten Happurger Seen und Großer Birkensee gilt es darüber hinaus anzustreben, dass

- die Qualität der Badegewässer erhalten oder verbessert wird
- diese Gebiete besser an den öffentlichen Nahverkehr sowie an das regionale Radwander- und Wanderwegenetz angebunden werden.

Zu 1.3 Sicherung der Landschaft

Zu 1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sollen in den Regionalplänen Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, sofern diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind (vgl. LEP B I 2.1.1).

Als naturschutzrechtlich „hinreichend gesichert“ gelten im Regelfall Naturschutzgebiete nach Art. 7 BayNatSchG, Nationalparke nach Art. 8 BayNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach Art. 10 BayNatSchG, Grünordnungspläne nach Art. 3 BayNatSchG und die „Schutzzone“ von Naturparks (vgl. Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG: Fortgeltung als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete).

Um eine Doppelsicherung zu vermeiden, werden derartig fachrechtlich gesicherte Gebiete in den Regionalplänen nicht zusätzlich als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Diese werden in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans lediglich nachrichtlich dargestellt.

Naturdenkmäler nach Art. 9 BayNatSchG sowie Landschaftsbestandteile und Grünbestände nach Art. 12 BayNatSchG besitzen rechtliche Bindungswirkungen nach außen. Sie sind jedoch in der Regel schon aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht dazu geeignet, um aus den Flächen landschaftlicher Vorbehaltsgebiete „herausgeschnitten“ zu werden.

Innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wird der ökologischen und landschaftsgestalterischen Nutzung bei Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommen bestimmte landschaftliche Funktionen zu. Sie unterscheiden sich untereinander in ihren Anforderungen an andere Nutzungen und ihren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Hierbei ist zu beachten, dass für die Gebiete mit natürlicher/naturnaher Entwicklung sowie für die Gebiete mit einer Landnutzung, die vorherrschende Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild erbringen soll, vorrangige Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind wie bereits genannt keine Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. Sinnvollerweise stehen sie jedoch in vielen Fällen in direktem räumlichen Bezug zu naturschutzrechtlich gesicherten Flächen und ergänzen diese.

Bei den in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten handelt es sich um die landschaftsökologisch bedeutsame Teilbereiche der Region wie

- besonders reizvolle und vielfältig strukturierte Landschaften und Landschaftsteile
- die siedlungsfreien Talräume der Flüsse und Bäche
- Waldgebiete mit hohem Erholungswert bzw. großer Bedeutung für den Naturhaushalt
- wertvolle Feuchtbereiche
- Höhenzüge und Hanglagen
- Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturlandschaft oder besonderer Bedeutung für die Erholung
- vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen
- ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften.

Neben der verbalen und zeichnerischen Ausweisung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden im folgenden Text Aussagen gemacht, wie der besonderen Bedeutung der einzelnen Landschaften bzw. Landschaftsteile, d. h. den Belangen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung, Rechnung getragen werden kann.

Zu LB 1 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Ausläufer des Steigerwaldes“ umfasst die landschaftlich wertvollen Bereiche innerhalb der naturräumlichen Einheiten 115.0 Hoher Steigerwald und 115.1 Östliche Steigerwald-Vorhöhen (vgl. Begründungskarte 1), soweit sie innerhalb der Region liegen und naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Die Ausläufer des Steigerwaldes bilden mit ihren waldbedeckten Riedeln und den dazwischen liegenden Wiesentälern eine charakteristische Landschaft in der Region, die auch für die Erholung von Bedeutung ist. Dies wird durch die Festsetzung des Naturparkes Steigerwald dokumentiert.

Der besonderen Bedeutung der Landschaft der Ausläufer des Steigerwaldes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung und Neuschaffung ökologischer Regenerationsflächen, insbesondere in den Talgründen und an den Talhängen
- Erhaltung und Mehrung der ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen wie Hecken und Stufenraine, sowie der Halbtrocken- und Magerrasen
- Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern
- Vermehrung des standortheimischen Laubholzanteiles in den Wäldern bzw. Schaffung neuer Laubwaldbiotope im Zuge von Aufforstungsmaßnahmen.

Zu LB 2 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Aischtal und Weihergebiet des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken“ umfasst die ökologisch wertvollen Bereiche im nördlichen Teilbereich der naturräumlichen Einheit 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten zwischen den naturräumlichen Grundeinheiten 113.61 Membacher Rücken und 113.66

Aischtal (vgl. Begründungskarte 1), sofern diese naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Der Aischgrund ist eine ökologisch bedeutsame Wald- und Teichlandschaft, die sich vor allem durch ihren Feuchtbiotopreichtum auszeichnet.

Der besonderen Bedeutung der Landschaft des Weihergebietes des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken kann insbesondere Rechnung getragen werden durch die Erhaltung der ökologisch wertvollen Feuchtgebiete.

Zu LB 3 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Talräume im Mittelfränkischen Becken“ umfasst die Talräume des Rednitz-/Regnitz-Flusssystem innerhalb der naturräumlichen Einheit 113 Mittelfränkisches Becken (vgl. Begründungskarte 1), soweit sie innerhalb der Region liegen und naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Die in die Blasensandstein- bzw. Burgsandsteinflächen des Mittelfränkischen Beckens eingetieften Täler des Rednitz-/Regnitz-Flusssystem mit ihren häufig talbegleitenden Wäldern stellen eine charakteristische, ökologisch wertvolle Flusslandschaft dar, die auch für die Erholung von Bedeutung ist. Die ökologische - insbesondere klimatologische - Bedeutung der Haupttäler kommt auch in ihrer Einstufung als regionale Grünzüge zum Ausdruck (vgl. B II 1.4, B VII 2.1, B VII 3.9 und Karte 2 „Siedlung und Versorgung“).

Der besonderen Bedeutung der Talräume und talbegleitenden Wälder im Mittelfränkischen Becken kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Rekultivierung und Renaturierung bestehender oder geplanter Abbauflächen (vgl. dazu B IV 2.1) unter verstärkter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes (vgl. dazu auch Naturschutzprojekt SandAchse) oder einer möglichen Erholungsnutzung
- Erhaltung und Erweiterung der Dauergrünlandnutzung und der naturnahen Auwaldreste
- Erhaltung der unregulierten Flussabschnitte, Altwasserarme, Quellaustritte und sonstigen Feuchtbiotope
- Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern
- Erhaltung wertvoller Pflanzen- und Tiervorkommen
- Vermeidung weiterer Durchschneidungen durch Infrastrukturmaßnahmen.

Zu LB 4 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken“ umfasst die großen zusammenhängenden Waldbereiche in der naturräumlichen Einheit 113 Mittelfränkisches Becken, insbesondere im Bereich der Untereinheit 113.5 Nürnberger Becken und Sandplatten sowie Teile der Untereinheiten 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten und 113.3 Südliche Mittelfränkische Platten und den Grundeinheiten 113.32 Cadolzheimer Höhenzug und 113.61 Membacher Rücken, soweit sie innerhalb der Region liegen (vgl. Begründungskarte 1) und naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Die Waldgebiete besitzen überwiegend besondere Funktionen für den Naturhaushalt und die Erholung.

Die Höhenzüge bilden mit oder ohne Waldbedeckung markante Reliefeinheiten in der Flachlandschaft des Mittelfränkischen Beckens und sind daher von besonderer Bedeutung für die Erholung (vgl. auch B VII 3.9).

Der besonderen Bedeutung der Waldgebiete und Höhenzüge des Mittelfränkischen Beckens kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung und Steigerung der landschaftlichen Attraktivität für die Erholungsnutzung

- Erhaltung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Landschaftsstrukturen wie z. B. Hecken, naturnahe Bachläufe, Bruchwälder und sonstige Feuchtbiotope
- Erhaltung wertvoller Pflanzen- und Tiervorkommen
- Vermeidung von Aufforstungen im Bereich der Wiesentäler
- Vermeidung weiterer Durchschneidungen durch Infrastrukturmaßnahmen
- Erhaltung und Vermehrung der Laubholzanteile
- Rekultivierung bestehender oder geplanter Abbauflächen unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes und der Erholungsnutzung
- Vermeidung von Bodenerosionsschäden in Steillagen
- Schonung des gesamten Dillenbergs.

Zu LB 5 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Wälder, Höhenzüge und Täler im Vorland der Nördlichen Frankenalb“ umfasst die ökologisch wertvollen Bereiche der naturräumlichen Einheiten 112.1 Erlanger Albvorland und des nördlichen Teils der naturräumlichen Einheit 112.0 Laufer Albvorland (vgl. Begründungskarte 1) innerhalb der Region, sofern diese naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Das Gebiet zeichnet sich durch einen Biotopreichtum innerhalb einer teilweise ausgeräumten Landschaft aus mit einer Reihe wertvoller naturnaher Bachläufe und Waldreste, die ökologische Ausgleichsfunktionen ausüben. In Teilbereichen (Erlanger Albvorland) kommt dem Schutz und der Pflege der Landschaft auch aus Gründen der Erholung besonderes Gewicht zu.

Der besonderen Bedeutung der „Wälder, Höhenzüge und Täler im Vorland der Nördlichen Frankenalb“ kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung der typisch kleinstrukturierten Landschaft um Kalchreuth und Bullach mit wertvollen Tier- und Pflanzenvorkommen
- Erhaltung oder - bei hohem Nadelholzanteil - Hebung des Laubholzanteiles in den Wäldern
- Rekultivierung bestehender oder geplanter Abbauflächen unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes.

Zu LB 6 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Mittlere Frankenalb und Altdorfer Albvorland“ umfasst die landschaftlich wertvollen Bereiche der naturräumlichen Einheiten 081.0 Neumarkter Flächenalb, 081.1 Lauterach-Kuppenalb, 111.2 Altdorfer Albvorland sowie den südlichen Teil der naturräumlichen Einheit 112.0 Laufer Albvorland innerhalb der Region (vgl. Begründungskarte 1), sofern diese naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Der Albanstieg, der kuppige Ostteil sowie die tief eingeschnittenen Täler charakterisieren die Eigenständigkeit des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und die Erholung sind hier gleichermaßen bedeutsam.

Das hügelige, von der Schwarzach (zur Rednitz) und ihren Nebenflüssen geprägte Gebiet ist von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erholung. Das Schwarzachtal ist als regionaler Grünzug von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Erholung (vgl. B VII 2.1 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“).

Der besonderen Bedeutung der Landschaft der Mittleren Frankenalb und des Altdorfer Albvorlandes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung und Steigerung der landschaftlichen Vielfalt und Attraktivität für die Erholungsnutzung
- Erhaltung der Kalkbuchenwälder und der Trockenbiotope
- Erhaltung der noch nicht gefassten Quellaustritte mit Schluchtwäldern
- Erhaltung und Verbesserung wertvoller Landschaftsstrukturen wie Hecken, Feuchtbereiche und Dolinen

- Erhaltung naturnaher Bachläufe und Waldbereiche
- Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern
- Erhaltung des auch kulturhistorisch wertvollen Ludwig-Donau-Main-Kanals.

zu 1.3.2 Regionale Biotopverbundachsen

Mit der Aufnahme in das Bayerische Naturschutzgesetz wurde das Ziel eines landesweiten Biotopverbundes 1998 rechtlich verankert (vgl. Art. 1 a Abs. 2 Nr. 3 u. Art. 13 f BayNatSchG). Das bayerische Biotopverbundkonzept soll v. a. im Rahmen von großen Naturschutzprojekten umgesetzt werden. In derzeit 348 BayernNetz Natur-Projekten (Stand: Juli 2008) werden in allen bayerischen Landesteilen wertvolle Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere neu geschaffen und gepflegt.

BayernNetz Natur-Projekte zeichnen sich durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (u. a. Landwirte, Behörden, Verbände, Kommunen) aus. Oberstes Prinzip bei BayernNetz Natur ist die Freiwilligkeit aller Maßnahmen und der kooperative Ansatz.

Biotopverbund bedeutet räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine funktionale Vernetzung zwischen Organismen in Form von Beziehungssystemen ermöglicht. Ein regionaler bzw. landesweiter Biotopverbund ist eine notwendige Voraussetzung für den langfristigen Schutz der biologischen Vielfalt, d. h. der heimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften.

Die genannten Räume stellen naturraumübergreifende ökologische Verbindungsstrukturen von regionaler und überregionaler Bedeutung dar.

Durch die Ausweisung geeigneter Verbundkorridore und Verbundelemente können Verbundfunktionen (genetischer Austausch, Tierwanderungen, natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse usw.) in der Landschaft sichergestellt werden.

Bei Planungen und Maßnahmen im Bereich der Landes- und Regionsgrenzen muss besonders auf eine Koordinierung mit benachbarten Regionen geachtet werden. Zur Verwirklichung des Biotopverbundes sind die naturschutzfachlichen Zielsetzungen (z.B. Arten- und Biotopschutzprogramme) bei überregionalen, regionalen und kommunalen Planungen zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist das größte bayerische, derzeit in Umsetzung befindliche Biotopverbundachsenprojekt, SandAchse Franken, zu nennen, das sich von Bamberg (Region Oberfranken-West, 4) bis nach Weißenburg i.Bay. (Region Westmittelfranken, 8) erstreckt und die Sandgebiete entlang der Talräume von Regnitz, Pegnitz und Rednitz sowie deren Zuflüsse umfasst. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung der seltenen, für die Region typischen Sandlebensräume sowie ihre Vernetzung zu einem Biotopverbund.

Zu 1.3.3 Gebietsschutz

Zentraler Bestandteil eines wirksamen Biotopverbundes ist ein kohärentes Schutzgebietssystem. Landschaften und Landschaftsteile, die sich wegen ihrer Ursprünglichkeit, ihres Wertes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ihres besonderen ökologischen Gefüges oder wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ihre Erholungseignung auszeichnen, werden seit Jahren in der gesamten Region unter Schutz gestellt.

Eine langfristige Sicherung bedrohter Tier- und Pflanzenarten setzt den Schutz ausreichend großer vernetzter und naturraumtypischer Lebensräume voraus. Die Ministerkonferenz für Raumordnung empfiehlt einen Flächenanteil von 15 % der Landesfläche für vorrangige ökologische Zwecke vorzusehen. Innerhalb vorgenannter Bereiche sollen als Kernbereiche Naturschutzgebiete ausgewiesen und entwickelt werden.

In den grenznahen Bereichen ist eine enge Koordinierung der Planungen und Maßnahmen mit den benachbarten Regionen zur weiteren Sicherung der Landschaft erforderlich.

Außerhalb der ökologischen Schwerpunktgebiete sollen lokale Biotopverbundsysteme und lokale Inselbiotope die regionalen und überregionalen Kernlebensräume zusätzlich miteinander ver-

zahren und geeignete Dauerlebensräume für lokal bedeutsame Arten bilden. Hierzu sollen ausreichend große Lebensräume erhalten und neu entwickelt werden, die über kleine Trittsteinbiotope miteinander verbunden sind und gegenüber Störeinflüssen durch Pufferstreifen geschützt werden. Die Sicherung dieser kleineren Lebensräume soll durch Ausweisung als Naturdenkmal, Landschaftsbestandteil oder Grünbestandteil erfolgen.

Zu 1.3.3.1 Naturschutzgebiete

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung richtet sich nach Art. 7 Bay-NatSchG. Vorrangiger Handlungsbedarf für die Ausweisung von Naturschutzgebieten ergibt sich für Flächen, die durch menschliche Einflüsse akut in ihrer hochwertigen Lebensraumfunktion bedroht sind, oder für solche Flächen, die naturraumtypische, bislang noch unzureichend bzw. nichtgeschützte Lebensraumtypen umfassen.

Der Schutz typischer und wertvoller Bestandteile der Natur steht als kulturelle Aufgabe gleichrangig neben der Erhaltung wertvoller Bausubstanz oder der Bewahrung sonstiger kultureller Eigenschaften.

Mittelfranken verfügt derzeit über 62 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete (Stand 28.01.2008). Davon befinden sich ca. 2.850 ha innerhalb der Industrieregion Mittelfranken und decken damit lediglich ca. 0,97 % der Regionsfläche ab. Dieser Bestand entspricht bei weitem nicht der Ausstattung der Region mit naturschutzwürdigen Landschaftselementen. Die bestehenden Naturschutzgebiete sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

Es ist geplant, eine Reihe weiterer Flächen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Die Unterschutzstellung besonders wertvoller charakteristischer Ausbildungen der im Ziel genannten Biotoptypen dient vor allem der biologischen Artenregeneration zur Ausbildung langlebiger Ökosysteme.

Probleme bereitet hierbei die Abgleichung unterschiedlicher Belange, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft. Es ist jedoch unerlässlich, dass die Belastungen von der gesamten Gesellschaft getragen werden.

Zu 1.3.3.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten durch Rechtsverordnung richtet sich nach Art. 10 BayNatSchG. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

In Landschaftsschutzgebieten stehen neben Arten- und Biotopschutzaspekten landschaftliches Erscheinungsbild, Erholungseignung und raumgliedernde Funktion meist im Vordergrund. In der Regel handelt es sich bei diesen Landschaften um weitgehend naturnah gebliebene, ehemalige Kulturlandschaften mit hohen Wald-, Grünland- und Biotopanteilen.

In der Region sollen vordringlich solche Landschaftsteile als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden, die für eine ausreichende funktionale Vernetzung der Kernlebensräume notwendig sind. Zwischen den Kernbereichen soll deshalb ein Netz von Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, das die Verbindungskorridore in den ökologischen Schwerpunkträumen sichert und die Kernbereiche vor beeinträchtigenden Einflüssen durch umgebende Nutzungen schützt.

Als Landschaftsschutzgebiete vordringlich gesichert werden sollen ebenfalls siedlungsnahe Erholungsräume und Gebiete, denen bei weiterer Siedlungsentwicklung eine besondere Erholungsfunktion zukommen wird sowie bestehende, attraktive Erholungsgebiete. Weiterhin sollen als Landschaftsschutzgebiete Landschaftsteile ausgewiesen werden, in denen die Schutzgüter Boden und Wasser durch menschliche Nutzungen nachhaltig beeinträchtigt werden. Hier soll durch geeignete Nutzungsbeschränkungen auf eine Minderung bestehender Belastungen hingewirkt werden.

Als besonders schützenswert werden angesehen:

- Die siedlungsfreien Talräume der Flüsse und Bäche als wichtigste landschaftsgliedernde Leitlinien, insbesondere des Mittelfränkischen Beckens, vor allem aus klimatischen Gründen und aus Gründen der Erholung
- die für Erholung, Klimaausgleich und Hydrologie bedeutsamen stadtnahen Wälder im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen
- die Feuchtgebiete, vor allem im Aischgrund wegen ihrer ökologischen Wertigkeit
- Teilbereiche des Albvorlandes, vor allem wegen der vom Landschaftsbild geprägten Erholungswirksamkeit (Altdorfer Albvorland, Erlanger Albvorland) und der aus ökologischen Gründen bedeutsamen Waldbereiche, naturnahen Bachläufe und Feuchtgebiete

Zu 1.3.3.3 Naturparke

Die Festsetzung von Naturparks durch Rechtsverordnung richtet sich nach Art. 11 Bay-NatSchG. Es sind dies die in der Region liegenden Teile der Naturparke Steigerwald, Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst und Altmühltal, die bereits seit vielen Jahren gefördert werden. Die Abgrenzung der Naturparke, soweit sie in der Region liegen, ist in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellt.

Charakteristisch für die Aufgabe der Naturparke ist die Verbindung von Naturschutz und Landschaftspflege mit den Belangen von Erholung und Fremdenverkehr. Die Naturparke stellen in der Regel Landschaften von natürlicher Eigenart und Schönheit dar. Die Naturparke, an denen die Region Anteil hat, sind für den benachbarten großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen von besonderer Bedeutung, weil sie der Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung dienen und als ökologische Ausgleichsräume anzusehen sind.

Die Pflege und Nutzung der Naturparke sowie deren Entwicklung für die Erholung werden in Einrichtungsplänen näher geregelt.

Zu 1.3.3.4 Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände

Die Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände bilden zusammen ein die gesamte Region überziehendes Netz natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften. Es sind biologische Stabilisatoren, die entscheidend dazu beitragen, das natürliche Regenerationsvermögen zu erhalten und zu sichern. Der weiterhin anhaltende Verlust potentieller Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände signalisiert die Notwendigkeit der Bestandssicherung. Mit weiterem Verlust dieser Landschaftselemente gehen u. a. auch charakteristische Merkmale eines Landschaftsraumes verloren.

Bei den Naturdenkmälern handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhalt wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Eigenart oder ihrer besonderen ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen bzw. volks- und heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt und für die deshalb gemäß Art. 9 BayNatSchG eine Sicherung angezeigt ist.

Geotope sind dabei erdgeschichtlich bedeutungsvolle Landschaftsteile (z. B. geologische Aufschlüsse, Felsen, Höhlen, Quellen) mit entsprechend charakteristischen, empfindlichen Elementen, Struktur, Formen und Wirkungsgefügen. Da Geotope durch menschliche Maßnahmen und durch natürliche Prozesse oftmals in ihrer Existenz gefährdet sind und ihr Verlust in der Regel unersetzbar ist, müssen sie vor schädigenden Eingriffen geschützt werden. Dies geschieht in der Region bisher schon in vielen Fällen durch die Ausweisung als Naturdenkmal oder als Landschaftsbestandteil. Allerdings ist darauf zu achten, dass weitere Geotope in der Region unter Schutz gestellt und erhalten werden.

Nach Art. 12 BayNatSchG können Teile von Natur und Landschaft, die nicht die Voraussetzungen zur Ausweisung von Naturdenkmälern erfüllen, aber für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt oder für das landschaftliche Erscheinungsbild eine besondere Bedeutung besitzen, als Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden. Die Kriterien für die Ausweisung als Landschaftsbestandteil können in der Regel als erfüllt gelten bei großflächigen Biotopen mit einer Flächenausdehnung von ca. 1 bis 10 ha. Die ökologisch bedeutsamen Landschaftsbestand-

teile sind in der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz erhoben. Mit Hilfe der Auswertungsergebnisse lässt sich feststellen, welche Biotoptypen besonders selten oder gefährdet sind und somit vorrangig eines Schutzes nach Art. 12 BayNatSchG bedürfen. Um die Landschaftsbestandteile von negativen Beeinträchtigungen zu schützen und langfristig zu erhalten, sind ausreichende Pufferstreifen und entsprechende Pflegemaßnahmen notwendig.

Entsprechend den Landschaftsbestandteilen in der freien Landschaft sollen innerhalb der Siedlungen besonders wertvolle, großflächige und ortsbildprägende Vegetationsbestände durch Rechtsverordnungen besser geschützt werden. In der Region sollen deshalb insbesondere in den zentralen Orten folgende Vegetationsstrukturen vorrangig als Grünbestände gesichert werden:

- Still- und Fließgewässer mit ihren gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen und Auwaldresten
- alte Industriebrachen
- extensive Parkanlagen
- Obstwiesen
- strukturreiche und historische Ortsränder.

Die Grünbestände sollen durch geeignete Pflegemaßnahmen langfristig erhalten und gesichert werden.

zu 1.3.3.5 NATURA 2000

Ziel des Netzwerkes NATURA 2000 ist die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) enthalten und den aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Damit soll zur Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft beigetragen werden.

Die auf Grund der beiden Richtlinien getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wieder herzustellen. Dabei wird den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen.

Folgende Schwerpunkte des Netzes NATURA 2000 liegen in der Region 7:

- Dolomittuppenalb:

Die Dolomit-Kiefernwälder auf den Dolomittuppen und um die Dolomittfelsen, den sog. Knocks, sind in dieser Ausprägung mit kleinen Teilen angrenzend in der Oberpfalz und in Oberfranken europaweit einmalig. Dabei spielen, neben den Dolomit-Kiefernwäldern (Buphthalamo-Pinetum) Formationen von Wacholder auf Kalkheiden und –rasen, lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, kalkhaltige Schutthalden, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen und Waldmeister-Buchenwälder eine große Rolle.

- Reichswald und angrenzende Wälder:

Die FFH- und Vogelschutzgebiete um Nürnberg, bestehend aus dem Sebalder, dem Lorenzer und Teilen des südlichen Reichswaldes, dem Markwald nordwestlich von Erlangen und Teilen des Röttenbacher und des Laffenauer Waldes im Süden der Region sowie dem Fürther und Zirndorfer Stadtwald bilden zusammen die großflächigsten NATURA-2000-Gebiete des gesamten Regierungsbezirkes Mittelfrankens mit weit über Bayern hinausgehender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz, aber auch für Sandlebensräume des Binnenlandes (Tennenloher Forst und Hainberg) und Arten alter, eichenbetonter Wälder, wie dem Eremiten. Die flechtenreichen Kiefernwälder (Leucobryo-Pinetum) auf Sanddünen zum Beispiel um Harrlach,

Sperberslohe und südlich Leinburg bieten einer einmaligen wärme- und trockenheitsangepassten Biozönose Lebensraum.

- Traufhänge und Bachtäler des Hersbrucker Jura und der Ostteil des Traufs der südlichen Frankenalb:

Die Hänge, bewaldeten Hochflächen des Frankenjura und die Talräume der Pegnitz und ausgewählter Nebenbäche bieten ein juratypisches nebeneinander verschiedener Lebensraumtypen in seltener Häufigkeit auf engstem Raum und in hervorragender Vernetzung. Für das Netz NATURA 2000 relevant sind dabei lückige basophile und Kalk-Pionierrasen, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Kalktuffquellen, kalkhaltige Schutthalden, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen, Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Kalk-Buchenwälder sowie Schlucht- und Hangmischwälder.

- Fließgewässer im mittelfränkischen Becken mit Vorkommen der Grünen Keiljungfer:

Als Lebensräume der Libellenart Grüne Keiljungfer und zum Teil der Muschelart Bachmuschel sind Abschnitte der Fließgewässer Aurach, Zenn, Bibert, Schwäbische und Fränkische Rezat, Rednitz und im Juravorland die Schwarzach zur Altmühl in das Netz NATURA 2000 einbezogen. Die Grüne Keiljungfer ist auf eine grünlandgenutzte Aue und einen teils besonnten, teils beschatteten Bachlauf angewiesen. Die Larven benötigen sandiges Substrat, was bei den o. g. Gewässern durch wechselnde Strömungsgeschwindigkeiten und ein intaktes Hochwasseregime ("spülen" des Gewässerbettes bei Hochwasser) gegeben ist.

- Aischgrund und Gretelmark:

Das Aischtal, die größeren und kleineren Teichgruppen und Einzelteiche des Aischgrundes und der Gretelmark einschließlich der umgebenden Feuchtflächen, Au- und sonstige Wälder sind sowohl für die Vogelwelt der Gewässer und der Feuchtwiesen (z.B. Weißstorch), als auch für eine Reihe von Tierarten der Anhänge der FFH-Richtlinie wichtige (Relikt-)Lebensräume. U. a. die Fischarten Bitterling und Schlammpeitzger sind im Aischgrund noch in einigen Teichen vertreten und ein wichtiges Ziel der Schutzbemühungen. Als größtes zusammenhängendes Teichgebiet Süddeutschlands ist der Aischgrund schon lange ein Zentrum der Naturschutzbemühungen.

- Rhätsandsteinschluchten im Altdorfer Land:

Die urwüchsigen, tief in den Sandstein eingeschnittenen Talabschnitte des Schwarzachdurchbruches und der Teufelskirche sind durch ihre Einzigartigkeit und landschaftliche Besonderheit im östlichen Mittelfränkischen Becken bzw. dem Vorland der mittleren Frankenalb einmalig. Feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, Hangmischwälder sowie Erlen- und Eschenauwälder sind die vorhandenen und schützenswerten Lebensräume.

Zu 1.4 Pflege und Entwicklung der Landschaft

Zu 1.4.1 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in Siedlungsgebieten

Zu 1.4.1.1 Eine landschaftsorientierte Ortsrandgestaltung und Durchgrünung ist insbesondere in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten von großer Bedeutung. In diesen bevorzugten Erholungslandschaften hat die Erhaltung eines ansprechenden Orts- und Landschaftsbildes und eines stabilen Naturhaushalts wesentliche Bedeutung auch für die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs. Zur Verwirklichung von Grünordnungsmaßnahmen im Siedlungsbereich kann neben der Bauleitplanung auch die Dorfentwicklungsplanung beitragen.

Zu 1.4.1.2 Die Bedeutung von Grün- und Freiflächen sowie von wertvollen Baumbeständen im Siedlungsbereich als Gliederungselemente, zur landschaftlichen Einbindung, zur Klimaverbesserung und für die ortsnahe Erholung rechtfertigt deren Sicherung auch aus regionalplanerischer Sicht. Das Baurecht ermöglicht die Realisierung dieses Zieles und verpflichtet die Gemeinden und Städte

bei der Aufstellung von Bauleitplänen sogar zu seiner Verwirklichung. Wegen des starken Siedlungsdrucks ist die Erhaltung und Neuschaffung von Grün- und Freiflächen sowie von wertvollen Baumbeständen in den Gemeinden und Städten in Verdichtungsräumen sowie an Entwicklungsachsen besonders wichtig.

Zusammenhängende, in die freie Landschaft übergreifende Grünzüge können das Stadtklima nachhaltig verbessern.

In zusammenhängend bebauten Siedlungsflächen, insbesondere in den zentralen Orten und in den Siedlungsschwerpunkten im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen trägt die Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung durch Freiflächen in erheblichem Maße zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und zur Wohn- und Lebensqualität bei. Darüber hinaus bilden diese Flächen eine wesentliche Ergänzung der regionalen Grünzüge.

Zu 1.4.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

Zu 1.4.2.1 In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilen der Region, insbesondere im Westen des Mittelfränkischen Beckens, im Vorland der Frankenalb und im Bereich der lehmüberdeckten südlichen Frankenalb, sind ökologische Ausgleichsflächen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, für die natürliche Regulierung und Regeneration, dem Klima- und Bodenschutz und die Bereicherung des Landschaftsbildes besonders wichtig. Mindestens 10 - 15 % eines Landschaftsraumes sollen ökologische Ausgleichsflächen sein.

Da es sich hier um Bereiche handelt, die von wertvollen Biotopen nur spärlich durchsetzt sind, ist die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen aus den genannten Gründen vordringlich. Sie kann vor allem im Rahmen der bauleitplanerischen Eingriffsregelung, von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, im Zuge von Straßenbauten, bei der Rekultivierung und Renaturierung von Abbauflächen bzw. Deponien sowie im Zuge waldbaulicher Maßnahmen erfolgen.

Zu 1.4.2.2 In weiten Bereichen der Region prägen Fließgewässer in vielfach engen, tiefeingeschnittenen Tälern das Landschaftsbild. Gleichzeitig sind naturnahe Gewässer mit ihrer Ufervegetation und den zugehörigen Feuchtbereichen die ökologisch bedeutendsten Landschaftsräume und Lebensraum zahlreicher seltener, schutzwürdiger und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Eingriffe aller Art, die sich auf den naturnahen Charakter, die Abflussverhältnisse oder den Grundwasserstand auswirken, müssen deshalb vermieden werden. Wegen ihres besonderen ökologischen Wertes und als gestaltendes Landschaftselement sollen uferbegleitende Gehölze an den Fließgewässern erhalten und besonders an größeren Gewässerabschnitten ohne Gehölzsaum neu angepflanzt werden. Die Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen in den Überschwemmungsgebieten der Fluss- und Bachtäler hat zur Folge, dass bei Überschwemmungen der ungeschützte Boden abgeschwemmt wird. Aus Gründen des Boden- und des Gewässerschutzes muss dies vermieden werden. Daneben stellen die Grünlandflächen der Täler oft wertvolle Biotope dar und beherrschen das Landschaftsbild. Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm und das Kulturlandschaftsprogramm sollen in all ihren Varianten der extensiveren Bewirtschaftung (z. B. Umwandlung von Ackerland in Grünland, ökologischer Landbau) ausgenutzt werden.

Die Flüsse im Keuperbereich des Mittelfränkischen Beckens weisen besonders starke Schwankungen im Abfluss auf. In den regelmäßig überschwemmten Talgründen ist es daher erforderlich, Bodenabschwemmungen zu vermeiden und die Düngung dem Pflanzenbedarf anzupassen. Dazu gehört auch, dass die extensive Dauergrünlandnutzung in den Talgründen erhalten und gefördert wird. Jedoch gilt es entlang von Rezat und Rednitz die historische, so genannte „Wässerwiesenwirtschaft“ aufrecht zu erhalten.

Entlang der Flüsse und Bäche ist es aus ökologischen und wasserwirtschaftlichen Gründen notwendig, dass düngungsfreie Uferrandstreifen angestrebt werden.

In nahezu allen Talräumen des Mittelfränkischen Beckens fehlt bis auf kleine Reste die ursprünglich vorhandene Auwaldvegetation. In weiten Bereichen sind selbst bachbegleitende Gehölzsäume nicht mehr vorhanden. Die Anlage von kleinflächigen, standortgerechten Auwäldern zur ökologischen Bereicherung der durchgehenden Wiesennutzung wird als notwendig erachtet.

Zu 1.4.2.3 Die Veränderungen bei der landwirtschaftlichen Futtergewinnung haben zu einem hohen Anteil an Mais geführt; dabei werden häufig auch Auwiesen für den Maisanbau genutzt. Eine Erosion des Ackerbodens bei Hochwasser mindert die Bodenfruchtbarkeit und belastet die Gewässer. Die natürliche Vegetation der Flußauen waren Auwälder, von denen nurmehr kleine Reste im ursprünglichen Zustand existieren. Die meisten wurden durch die menschliche Nutzung umgeformt. Besonders Fichtenmonokulturen sollen wieder zu standortgemäßen Nutzwäldern umgewandelt werden.

Als ökologisch sehr wertvolle und besonders erhaltungsbedürftige Bereiche genießen Feuchtflächen nach Art. 13 d BayNatSchG besonderen Schutz. Dadurch sollen Pflanzen- und Tierarten, die auf diese Lebensräume angewiesen und in ihrem Bestand bereits sehr gefährdet sind, erhalten werden. Maßnahmen, die zur Zerstörung, Beschädigung, zu nachhaltigen Störungen oder Veränderungen des charakteristischen Zustands ökologisch besonders wertvoller Nass- und Feuchtflächen führen können, bedürfen daher der Erlaubnis. Wegen des äußerst geringen Anteils von Feuchtgebieten an der Regionsfläche muss bei beabsichtigten Veränderungen in allen Regionsteilen ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Das Wasser ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Eingriffe in die Landschaft haben oft auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zur Folge und sind daher auf die Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts abzustimmen. Naturschutz und Landschaftspflege haben deshalb ein besonderes Interesse an der Erhaltung der in der Region noch vorhandenen Feuchtgebiete, wie z. B. Altwässer, Quellen, kleinere Bachläufe und Teiche.

Durch die traditionelle Teichwirtschaft mit Schwerpunkt im Mittelfränkischen Becken, vor allem im Aischgrund, wurde Jahrhunderte lang ein bedeutsamer Anteil an Feuchtbiotopen in der Region erhalten. Eine intensive Weiherbewirtschaftung, insbesondere maschinelle, großflächige Räumung, hohe Besatzdichte und Düngung, gefährdet viele naturnahe Biotope.

Die Grundwassersenkung kann als Folge jeder Wasserentnahme aus dem Boden oder auch nach Ausbau von Fließgewässern (Begradigung) auftreten. Auch durch Baumaßnahmen im Grundwasser werden die natürlichen Strömungsverhältnisse verändert.

Die Vegetation ist auf eine bestimmte Menge an Bodenwasser angewiesen. Schwerwiegende nachteilige Folgen für Flora und Fauna können sich aus der Absenkung des Grundwasserspiegels ergeben, insbesondere für jene Arten, die auf einen hohen Grundwasserstand angewiesen sind.

Zu den Gebieten mit hohem Grundwasserstand, in denen aus ihrer Situationsgebundenheit besondere Beschränkungen erforderlich sind, zählen insbesondere die Talauen. Zur Sicherung des Fortbestandes von grundwasserabhängigen Aue-Lebensräumen können sohlstützende Maßnahmen erforderlich werden.

Zu 1.4.2.4 Für die Sicherung der ökologischen Ausgleichflächen in der Region kommt der Land- und Forstwirtschaft - rund 84 % der Regionsfläche werden land- und forstwirtschaftlich genutzt - eine bedeutende Rolle zu. Dies gilt insbesondere für die Teilbereiche der Region, die sich durch eine kleinräumige, vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen. Die Berücksichtigung landschaftsökologischer Erfordernisse bei der Bewirtschaftung sind hier von großer Bedeutung. Dazu gehört ein auf die Belastbarkeit des jeweiligen Standortes abgestimmter Anbau ebenso, wie die Erhaltung der noch häufig vertretenen Landschaftselemente und vielfältigen Landschaftsstrukturen.

Damit kann insbesondere in den Landschaftsteilen, die sich durch eine kleinräumige, vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen, der sich überlagernden Erholungsfunktion am besten Rechnung getragen werden. Denn die für diese Naturräume charakteristischen Landschaftselemente, wie Hecken und Feldgehölze, Streuobstkulturen, weite Talauen in Dauergrünlandnutzung, Auwaldsäume entlang der Fließgewässer, enge Seitentäler, Zeugenberge, Steilhänge der Frankenalb, Weiher und Weiherketten, Kalkbuchenwälder und Dolomitkiefernwälder der Frankenalb usw., bereichern auch das optische Erleben der Landschaft, gliedern die Landschaft, dienen der Ein-

bindung der Siedlungsflächen in die Landschaft und tragen mit ihrer Vielfältigkeit zu einer höheren natürlichen Erholungseignung bei. Hierzu gehört auch die Feld-Wald-Verteilung, da zwischen der Erholungswirksamkeit und dem Verhältnis zwischen bewaldeten und unbewaldeten Flächen sowie deren Verteilung ein enger Zusammenhang besteht. Mischwälder, aufgelockerte Wälder mit Lichtungen und Wiesentälchen bzw. Landschaften, die sich durch eine kleinflächig wechselnde Verteilung von Wäldern und Fluren auszeichnen, wie sie z. B. in der Frankenalb anzutreffen ist, werden in der Regel von Erholungssuchenden bevorzugt.

- Zu 1.4.2.5 Die Forderung nach einer Bereicherung der Landschaft mit ökologisch bedeutsamen Biotopen gilt grundsätzlich auch für die großflächigen monostrukturierten Forste, wie die Kiefernwälder des Mittelfränkischen Beckens und des Steigerwaldes.

Mit der Einbringung standortangepasster, naturnaher Laubbaumarten und der Neuschaffung stabilisierender Biotope kann der Störanfälligkeit dieses Ökosystems (durch Schädlingsbefall, Bodendegeneration, Windwurf, Hangrutschung usw.) wirksam begegnet werden. Der Erhaltung oder Neuschaffung naturnaher Waldbestände innerhalb der monostrukturierten Forste kommt daher eine verstärkte Bedeutung zu. Allerdings ist es dabei unerlässlich, vordringlich auf die Reduzierung landeskulturell und landschaftlich untragbar hoher Rehwildbestände hinzuwirken.

Dies gilt jedoch nicht für die ökologisch hochwertigen Flechtenkiefernwälder des Mittelfränkischen Beckens und die Dolomitzkiefernwälder der Frankenalb (vgl. dazu auch Pflegeplan des Naturparks Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst), die unter den Schutz des Art. 13 d Bay-NatSchG fallen.

- Zu 1.4.2.6 Vor allem im Westen des Mittelfränkischen Beckens, im Vorland der Frankenalb und im Bereich der lehmüberdeckten Südlichen Frankenalb (vgl. Begründungskarte 1) dient eine angemessene Durchgrünung der Agrarlandschaft neben der Erhöhung der Erholungseignung vor allem der ökologischen Stabilisierung der meist ausgeräumten, artenarmen Landstriche.

Angestrebt werden sollte, kartierte Biotope zu einem Netz von ökologischen Zellen auszubauen. Daher ist es notwendig, dass mögliche und erforderliche Sekundärnutzungen, wie die Erhaltung oder Neuanlage kleinerer Biotopflächen mit netzartiger Verteilung, bei vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand gefördert und zur Sicherstellung - soweit möglich - in öffentliches Eigentum übergeführt werden.

- Zu 1.4.2.7 Die Lebensräume Magerrasen, wärmeliebende Säume sowie Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte (Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG) zählen aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und der Zahl seltener und gefährdeter Arten zu den ökologisch bedeutendsten Lebensgemeinschaften.

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht stellen sie ertragsschwache Standorte dar und sind somit durch Nutzungsintensivierungen und -änderungen (z.B. Umwandlung in Acker- oder gedüngtes Grünland, Düngerverfrachtung, Aufforstung, Überbauung, Erholungsnutzung) stark gefährdet. Ein weiterer Gefährdungspunkt ist die einsetzende Verbuschung nach Aufgabe der extensiven Nutzung.

Durch Einbindung in ein Biotopverbundsystem sowie die Aufrechterhaltung einer dauerhaften Pflege (extensive Beweidung, Entbuschung), ist eine Erhaltung dieser Lebensräume möglich. Extensiv genutzte Pufferzonen um die schutzwürdigen Flächen zu angrenzenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen schützen vor Nährstoffeintrag (Eutrophierung).

**Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken
B I Natur und Landschaft und B VII Erholung
(8. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken)**

1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14a bis 14o UVPG
- § 9 und § 11 Abs. 2 u. 3 ROG
- Art. 12 bis 15 BayLplG

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“.

Bei Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

2 Durchführung der Umweltprüfung

Die Achte Änderung des Regionalplans beinhaltet als Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) die Fortschreibung und Aktualisierung der bisherigen Kapitel B I Natur und Landschaft (B I 1 u. B I 3) und B VII Erholung auf der Grundlage des am 01.09.2006 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Im Rahmen der Achten Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. In dem dabei gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Achten Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Im Rahmen der Achten Änderung des Regionalplans wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Das am 01.09.2006 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), an das der Regionalplan angepasst wird, enthält unter B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, unter B I 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft und unter B III 1 Erholung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Vorgaben.

Das bisherige Kapitel B I Natur und Landschaft wird ein Teilkapitel des neuen Kapitels B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Wasserwirtschaft und wird als Teilkapitel B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen neu gefasst. Das bisherige Kapitel B VII Erholung wird in das neue Teilkapitel B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen integriert und aktualisiert.

Mit der Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten konkretisiert der Regionale Planungsverband Industrieregion Mittelfranken das Ziel B I 2.1.1 des LEP („Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, sollen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden, soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind“).

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete waren bereits bislang Bestandteil des Regionalplans. Mit der Formulierung des LEP („...soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.“) soll eine sog. „Doppelsicherung“ vermieden werden.

Als naturschutzrechtlich „hinreichend gesichert“ gelten im Regelfall Naturschutzgebiete nach Art. 7 BayNatSchG, Nationalparke nach Art. 8 BayNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach Art. 10 BayNatSchG, Grünordnungspläne nach Art. 3 BayNatSchG und die „Schutzzonen“ von Naturparken (vgl. Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG: Fortgeltung als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete). Derartig fachrechtlich gesicherte Gebiete werden in den Regionalplänen nicht zusätzlich als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Sie sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans nunmehr lediglich nachrichtlich dargestellt.

Naturdenkmäler nach Art. 9 BayNatSchG sowie Landschaftsbestandteile und Grünbestände nach Art. 12 BayNatSchG besitzen rechtliche Bindungswirkungen nach außen. Sie sind jedoch in der Regel schon aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht dazu geeignet, um aus den Flächen landschaftlicher Vorbehaltsgebiete „herausgeschnitten“ zu werden.

Die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurden aufgrund dieser Vorgaben - in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen - überprüft und in Teilbereichen neu abgegrenzt.

Neben den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten trifft der Regionalplan Aussagen hinsichtlich der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände sowie regionale Biotopverbundachsen.

Im Zuge der Neuformulierung des Kapitels werden auch neue Aspekte wie z.B. der Themenbereich „Natura 2000“ integriert, womit der Bedeutung des europäischen Schutzgebietsnetzwerkes von FFH- und Vogelschutzgebieten Rechnung getragen werden soll.

Ein besonderes Augenmerk wird weiterhin auf die naturbezogene Erholung gelegt. Neben Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung, wie die drei in der Planungsregion befindlichen Naturparke sowie Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Erholungsschwerpunkte, soll u. a. die Erholungsfunktion der Gewässer und der Wälder (gerade im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen) innerhalb der Region erhalten und verbessert werden.

2.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken wurde unter Einbeziehung der relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen (Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51) und Wasserwirtschaft (SG 52) an der Regierung von Mittelfranken) ein Umweltbericht erarbeitet. U. a. hat hierzu am 29.08.2007 ein Scoping-Termin mit den zuständigen Ansprechpartnern der zuständigen Stellen und Behörden an der Regierung von Mittelfranken stattgefunden.

Der erstellte Umweltbericht enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus wurden Aussagen zu Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

2.2 Alternativenprüfung

Die neu aufgenommenen Ziele und Grundsätze zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Überprüfung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurden mit den zuständigen Ansprechpartnern der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und stellen daher die aus fachlicher Sicht geeigneten Leitlinien dar, um den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Sicherung der Erholungsfunktion - in Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen - den notwendigen Stellenwert einzuräumen.

Unter den derzeitigen Auflagen und Gegebenheiten existieren hierfür keine realistischen Alternativen.

2.3 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf zur Achten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken zu den Kapiteln B I Natur und Landschaft und B VII Erholung wurde erstmals mit Schreiben vom 28.10.2003 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 01.01.2004 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Der Planungsausschuss der Industrieregion Mittelfranken hat sich in seiner Sitzung am 24.05.2008 mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander gesetzt.

Der vom Planungsausschuss am 22.11.2004 beschlossene Fortschreibungsentwurf lag der Regierung von Mittelfranken bereits zur Verbindlicherklärung vor.

Die am 01.01.2005 in Kraft getretene Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) hatte eine veränderte Regelungskompetenz für die Regionalplanung zur Folge. Da Art. 18 BayLplG den Inhalt der Regionalpläne abschließend festlegt, war die geplante Ausweisung von landschaftlichen Vorranggebieten nach In-Kraft-Treten der Gesetzesnovelle nicht mehr möglich. Der Antrag auf Verbindlicherklärung wurde daraufhin seitens des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken zurückgezogen.

Der damalige Fortschreibungsentwurf wurde daraufhin auf der Grundlage der genannten Novelle des BayLplG sowie des am 01.09.2006 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogrammes Bayern 2006 (LEP) grundlegend überarbeitet.

Der hierzu erstellte Umweltbericht war Bestandteil des gemäß Art. 13 Abs. 1 BayLplG durchgeführten erneuten (ergänzenden) Beteiligungsverfahrens, das mit Schreiben vom 06.02.2008 eingeleitet wurde. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 18.04.2008 Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 10.03.2008 bis zum 18.04.2008 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden auch im Mittelfränkischen Amtsblatt, Nr. 4 vom 22.02.2008 bekannt gegeben. Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken hat sich in der Sitzung vom 21.07.2008 mit den hierzu eingegangenen Stellungnahmen auseinander gesetzt.

Die beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen wurden im Rahmen eines weiteren ergänzenden Beteiligungsverfahrens bekannt gegeben, das mit Schreiben vom 09.02.2009 eingeleitet wurde. Auch der Umweltbericht war Bestandteil dieses ergänzenden Verfahrensschrittes.

Die beteiligten Stellen wurden gebeten, bis zum 15.04.2009 Stellung zum Fortschreibungsentwurf zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 12.02.2009 bis zum 27.03.2009 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden auch im Mittelfränkischen Amtsblatt, Nr. 3 vom 06.02.2009 bekannt gegeben.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken hat sich in der Sitzung vom 25.05.2009 mit den hierzu eingegangenen Stellungnahmen auseinander gesetzt.

Die entsprechende Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans wurde in der Planungsausschusssitzung am 27.07.2009 beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine schutzgutrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der entsprechend des am 01.01.2005 in Kraft getretenen BayLplG durchgeführten Beteiligungsverfahrens wurden Stellungnahmen mit Bezug zu nachfolgenden Schutzgütern abgegeben:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

In einigen Stellungnahmen wurde die - alternativlose - Anpassung an das am 01.01.2005 in Kraft getretene BayLplG (und hier insbesondere der Verzicht auf die Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete in naturschutzfachlich hinreichend gesicherten Bereichen – „Doppelsicherung“) negativ bewertet.

In mehreren Stellungnahmen wurden die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze (vor allem Umfang der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete; Aussagen zum Biotopverbund) als überzogen empfunden. Während nicht bzw. unzureichend begründete Argumente seitens des Planungsausschusses nicht aufgegriffen werden konnten, wurden insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der neu vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Kommunen und den zuständigen Fachstellen geführt, um eine sachgerechte und für alle Seiten tragfähige

Lösung zu finden. Diese liegt nach Überzeugung des Planungsausschusses mit dem letztlich beschlossenen Entwurf vor. Dies gilt ebenso für die Aussagen zum Biotopverbund – zur weiteren Erläuterung wurden hier die Aussagen in der Begründung zu B I 1.3.2 entsprechend ergänzt. Ebenso wurden die „Schwäbische und Fränkische Rezat“ sowie die „Schwarzach zur Altmühl“ in die Aufzählung zum Biotopverbund ergänzt.

Die Symbole für „Flurdurchgrünung“ wurden auf Anregung dreier Beteiligter nach Abstimmung mit der Fachstelle in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ aktualisiert.

Einige Anregungen zu einer Ergänzung weiterer Aussagen (z.B. Aussagen zu Gentechnik in der Landwirtschaft, Festlegung von Düng-Abstandsflächen zu Biotopen, usw.) im Fortschreibungsentwurf gingen über die Regelungskompetenz der Regionalplanung hinaus. Dementsprechend wurde Anregungen zur Aufnahme entsprechender Aussagen seitens des Planungsausschusses nicht nachgekommen.

In B I 1.3.3 wurden auf Anregung einführende Aussagen zum Gebietsschutz aufgenommen (diese waren auch im ursprünglichen Fortschreibungsentwurf aus dem Jahre 2003 enthalten).

In B I 1.3.3.5 wurden auf Anregung im Beteiligungsverfahren die an den Reichswald „angrenzenden Wälder“ sowie in der Begründung zu B I 1.3.3.5 die Muschelart „Bachmuschel“ ergänzt.

Wasser

Der Anregung, im Fortschreibungsentwurf ein Düngeverbot am Fließgewässernetz festzulegen, wurde seitens des Planungsausschusses nicht nachgekommen. Derartige Aussagen liegen auch nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Von mehreren Beteiligten wurden Ergänzungen bzw. Streichungen (z.B. bei regional bedeutsamen Erholungseinrichtungen oder Wanderwegen) innerhalb der aktualisierten Begründungskarte „Erholung“ angeregt. Diesen wurde seitens des Planungsausschusses in berechtigten Fällen nachgekommen.

In mehreren Stellungnahmen wurde auf privatwirtschaftliche bzw. militärische Belange hingewiesen, die jedoch von der vorliegenden Änderung des Regionalplans nicht negativ berührt werden.

Auf Anregung mehrerer Beteiligter wurde der Fortschreibungsentwurf um weitere Aussagen zu Rad- und Wanderwegen (B I 1.2.7) sowie zum Klettersport (B I 1.2.8.2) ergänzt.

Redaktionelle Änderungen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen wurden seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken innerhalb von B I 1.4.2.3, B I 1.4.2.4 sowie der Begründungen zu B I 1.3.1, B I 1.4.2.3, B I 1.4.2.5.

2.4 Ergebnisse

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung ergab, dass aufgrund der vorliegenden Teilfortschreibung der Kapitel B I Natur und Landschaft und B VII Erholung erhebliche negative Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Schutzgüter) nicht zu erwarten sind.

3 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht möglich. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG).